

I.

112 C 115/25



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Keen Law Rechtsanwalts
GmbH, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin,

hat das Amtsgericht Köln
im schriftlichen Verfahren am 25.06.2025
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Porr
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand



Die Versicherungsnehmerin erwarb am 03.08.2016 einen gebrauchten Skoda Octavia, in dem ein Motor der Baureihe EA189 verbaut war, von einem Privatverkäufer. Sie beabsichtigte, Schadensersatzansprüche aus dem Diesel-Skandal gegen die VW AG als Herstellerin des Fahrzeugs geltend zu machen und beauftragte hiermit die Beklagte.

Die Klägerin lehnte eine Deckungszusage ab und wies mit Schreiben vom 15.04.2020 darauf hin, dass die Ansprüche der Versicherungsnehmerin bereits am 31.12.2019 verjährt seien.

Nach einem Stichentscheid vom 13.07.2020 gewährte die Klägerin mit Schreiben vom 23.07.2020 Deckungsschutz für die gerichtliche Tätigkeit der Beklagten. Die Kosten für den Stichentscheid beliefen sich auf 480,12 €.

Die Beklagte erhob unter dem 24.09.2020 Klage vor dem Landgericht Verden (Az. 8 O 236/20) und stellte u. a. den Antrag, die Volkswagen AG zu verurteilen, an die Versicherungsnehmerin einen Betrag in Höhe von 10.393,37 € Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeuges zu zahlen.

Die Beklagte stellte mit Kostenrechnung vom 01.10.2020 einen Honorarvorschuss von 1.774,80 € in Rechnung, den die Klägerin nach Abzug der Selbstbeteiligung von 150,00 € am 16.10.2020 in Höhe von 1.624,80 € beglich.

Das Landgericht Verden wies die Klage mit Urteil vom 12.04.2021 als unbegründet ab. Hinsichtlich der Einzelheiten der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des mit der Klageschrift vorgelegten Urteils Bezug genommen.

Die Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 10.06.2022 auf, einen Betrag in Höhe von 2.330,92 € bis zum 01.07.2022 zu zahlen. Eine weitere Zahlungsaufforderung erfolgte mit anwaltlichem Schreiben vom 29.03.2023.

Die Klägerin behauptet, die Versicherungsnehmerin hätte sich bei sachgemäßer Aufklärung über die fehlenden Erfolgsaussichten beratungskonform verhalten und auf die Klageerhebung verzichtet. Dasselbe gelte für die Einlegung des Stichentscheids. Da in diesem Fall nur eine 0,8 Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 VV RVG nebst Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer in Gesamthöhe von 583,71 € angefallen wäre, sie aber insgesamt 2.905,92 € geleistet habe, könnte sie unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes eine Erstattung in Höhe von 2.322,21 € verlangen. Sie hätte am 17.10.2020 an das Landgericht Verden Gerichtskosten in Höhe von 801 € gezahlt.

Die Klägerin **beantragt**,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 2.322,21 € zu zahlen, zzgl. 5 Prozentpunkte Zinsen hieraus über dem Basiszinssatz seit dem 02.07.2022, zzgl. 195,52 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten,

hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten von 195,52 € freizustellen.

Die Beklagte **beantragt**,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Klage sei unschlüssig, da Darlegungen zum Vorprozess fehlten. Sie verweist darauf, dass die Klage vor dem Landgericht Verden auch zum Gegenstand gehabt hätte, dass in dem Fahrzeug ein sog. Thermofenster installiert gewesen sei, bei dem es sich gleichfalls um eine unzulässige Abschaltvorrichtung gehandelt hätte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

1. Der Antrag der Klägerin ist zulässig. Der Klagegegenstand wurde durch die Klägerin hinreichend i. S. d § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO bestimmt.

Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO muss die Klageschrift neben einem bestimmten Antrag die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs enthalten. Ein Klagegegenstand ist hinreichend bestimmt, wenn der Kläger die Umstände vorträgt, die den Streitstoff inhaltlich festlegen und gegenüber anderen möglichen Streitgegenständen abgrenzen. Dabei sind Klageantrag und Klagegrund gleichwertige Bestimmungsfaktoren. Der Klagegrund ist der Lebenssachverhalt, auf den der Klageantrag gestützt wird. Dementsprechend muss der Tatsachenvortrag nach Beteiligten, Ort und Zeit so weit konkretisiert werden, dass die Identität des Lebenssachverhalts, der zum Streitgegenstand gemacht werden soll, unverwechselbar feststeht. Nicht alle Tatsachen, die zur Schlüssigkeit des Anspruchs erforderlich sind, müssen bereits dargelegt sein; vielmehr genügt die Individualisierung des Anspruchs, das heißt eine unterscheidbare Bezeichnung. Eine unsubstantiierte, aber individualisierte Klage ist unbegründet, nicht aber unzulässig (vgl. BGH, Urteil vom 17. März 2016 – III ZR 200/15 –, Rn. 19; Urteil vom 25. Juni 2020 – IX ZR 47/19 –, Rn. 22). Dabei kann die Individualisierung der Klagegründe grundsätzlich auch durch eine konkrete Bezugnahme auf der Klageschrift beigefügte Anlagen erfolgen. Anlagen können zudem grundsätzlich zur Erläuterung und Konkretisierung des schriftsätzlichen Vortrags dienen, diesen aber nicht vollständig ersetzen (vgl. BGH, Urteil vom 17. März 2016 – III ZR 200/15 –, Rn. 19; BGH, Urteil vom 17. Juli 2003 – I ZR 295/00 –, Rn. 16, juris).

Diesen Anforderungen genügt die Klage. Die Klägerin hat bereits in ihrer eingereichten Klageschrift zum Ausdruck gebracht, dass sie Schadensersatz wegen Schlechterfüllung eines Anwaltsvertrags geltend macht. Tauglicher Klagegegenstand ist der Vorwurf, die Beklagte habe schuldhaft einen aussichtslosen Rechtsstreit geführt. Die Klägerin hat zur Begründung auf konkrete Rechnungsposten verwiesen und dargelegt, dass die dem Vorprozess zugrundeliegende Klage zu Unrecht erhoben worden sei. Dabei benannte sie alle Beteiligten und erläuterte, dass der Anspruch gemäß § 86 Abs. 1 VVG in Höhe der geleisteten Zahlungen an sie als Rechtsschutzversicherin übergegangen sei. Die Klägerin hat damit den anspruchsbegründenden Lebenssachverhalt hinreichend individualisiert. Darüber hinaus nahm sie in der Klageschrift Bezug auf beigefügte Anlagen, speziell das Urteil des Landgerichts Verden, die aus sich heraus verständlich und geeignet sind, den Gegenstand weiter zu individualisieren.

2. Die Klage ist allerdings unbegründet.

a) Die Klägerin kann von der Beklagten keinen Schadensersatz in Höhe von 2.322,21 € wegen Schlechterfüllung eines Geschäftsbesorgungsvertrages

(Anwaltsvertrag) gemäß §§ 280 Abs. 1, 675, 611 BGB i. V. m. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG beanspruchen. Es ist nicht feststellbar, dass die Beklagte ihre vertraglichen Pflichten verletzt hat, sodass keine objektive Pflichtverletzung i. S. d. § 280 Abs. 1 BGB gegeben ist.

aa) Mit der Übernahme des Mandats trifft den Rechtsanwalt die Pflicht, den zugrundeliegenden Sachverhalt festzustellen, und darauf aufbauend, das angestrebte Ziel rechtlich umfassend zu prüfen.

Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung des Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. In den Grenzen des Mandats hat er dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziele zu führen geeignet sind, und Nachteile für den Auftraggeber zu verhindern, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist (BGH, Urteil vom 1. März 2007 – IX ZR 261/03 –, BGHZ 171, 261-275, Rn. 9). Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Beratung über die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits gilt gleichermaßen sowohl gegenüber einem nicht rechtsschutzversicherten Mandanten als auch gegenüber einem Mandanten mit Rechtsschutzversicherung (BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19 –, juris, Rn. 32).

Weiterhin ist zu vermuten, dass der Mandant bei pflichtgemäßer Beratung den Hinweisen des Rechtsanwalts gefolgt wäre, sofern im Falle sachgerechter Aufklärung aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten eindeutig eine bestimmte tatsächliche Reaktion nahegelegen hätte. Greift die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens ein, so liegt hierin keine Beweislastumkehr, sondern ein Anscheinsbeweis, der durch den Nachweis von Tatsachen entkräftet werden kann, die für ein atypisches Verhalten des Mandanten im Falle pflichtgemäßer Beratung sprechen. Es entspricht allerdings dem Erfahrungswissen, dass ein Mandant eher bereit ist, sich auf einen Rechtsstreit ungewissen oder zweifelhaften Ausgang einzulassen, wenn das Kostenrisiko herabgemindert ist. Ist das Kostenrisiko durch eine (versicherungs-)rechtlich einwandfrei herbeigeführte und daher bestandsfeste Deckungszusage sogar weitestgehend ausgeschlossen, können schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen, den Rechtsstreit zu führen oder fortzusetzen. Maßgeblich ist, dass aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten das Absehen von der Rechtsverfolgung nicht eindeutig nahegelegen hätte. Die Wirkungen des versicherungsvertraglichen Kostenschutzes auf die Frage des Eingreifens des Anscheinsbeweises finden jedoch ihre Grenze, wenn die (weitere) Rechtsverfolgung des Mandanten objektiv aussichtslos war. Die Annahme

der Aussichtslosigkeit unterliegt allerdings hohen Anforderungen. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist. Regelmäßig ist dies dann der Fall, wenn eine einschlägige Entscheidung ergangen ist (BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19 –, juris, Rn. 36 ff).

Fehlt es an einer abschließenden höchstrichterlichen Klärung der für die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung maßgeblichen Frage, setzt eine zum Eingreifen des Anscheinsbeweises für ein beratungsgerechtes Verhalten des rechtsschutzversicherten Mandanten führende objektive Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung voraus, dass die Beurteilung der Erfolgsaussichten aus der maßgeblichen Sicht ex ante in jeder Hinsicht unzweifelhaft war (BGH, Urteil vom 16. Mai 2024 – IX ZR 38/23 –, juris).

bb) Nach diesen Maßstäben ist nicht feststellbar, dass die Beklagte ihre Beratungspflichten verletzt hatte, indem sie die Mandantin nicht auf die vermeintliche Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung hinwies. Maßgeblich ist, dass die Beklagte die Klage nicht nur darauf gestützt hatte, dass die Software des Fahrzeugs die Abgasbehandlung auf dem Prüfstand im NEFZ änderte, sondern auch darauf, dass bei dem Software-Update an dem streitgegenständlichen Fahrzeug eine weitere unzulässige Abschaltvorrichtung in Form eines Thermofensters installiert worden sei.

Zwar stand aufgrund der Entscheidung des BGH vom 30.07.2020 fest, dass der Käufer eines Pkw mit dem Motor EA 189 mit Prüfstanderkennung gegen den Hersteller des Fahrzeugs dann keinen Schadensersatzanspruch wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung hat, wenn er das Fahrzeug erst zu einem Zeitpunkt erworben hat, nachdem der Hersteller die Öffentlichkeit über das Vorhandensein der gesetzeswidrigen Abschaltvorrichtung unterrichtet und zugleich darüber informiert hat, welche Maßnahmen er in Abstimmung mit dem Kraftfahrtbundesamt zur Behebung des Mangels vornehmen wird (vgl. BGH, Urteil vom 30. Juli 2020 – VI ZR 5/20 –, juris). Dies war hinsichtlich des Motors EA189 der Volkswagen AG am 22.09.2015 erfolgt, mithin vor dem Kauf des

Allerdings war zu diesem Zeitpunkt nicht durch den BGH abschließend geklärt, ob und ggf. welche Rechte ein Fahrzeugkäufer aufgrund der Installation des sog. Thermofensters herleiten konnte. Eine Entscheidung des BGH zur Thematik des Thermofensters war erstmals durch Beschluss vom 19.01.2021, Az. VI ZR 433/19, erfolgt, wobei der BGH später einen Schadensersatzanspruch beim Einsatz eines

Thermofensters unter bestimmten Voraussetzungen bejaht hat (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 –, BGHZ 237, 245-280). Jedenfalls musste die Beklagte zum Zeitpunkt der im September 2020 vor dem Landgericht Verden erhobenen Klage nicht davon ausgehen, dass sich die – zumindest auch – auf das sog. Thermofenster als unzulässige Abschaltvorrichtung gestützte Rechtsverfolgung als unzweifelhaft aussichtslos darstellte und der Mandantin infolgedessen nicht von einer Klageerhebung abraten.

b) Die Nebenforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderung.

3. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

Streitwert: 2.322,21 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Verkündet am: 25.06.25

26.06.2025, Schwabe (Justizbeschäftigte)

Keen Law Rechtsanwälte